

# ***APFEL - Alumni - Partner der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Schwerpunkt Ernährungswissenschaften/Lifesciences e. V.***

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen APFEL - Alumni - Partner der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Schwerpunkt Ernährungswissenschaften und Lifesciences e.V.

Das Logo des Vereins ist ein Apfel.

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Aus einer engen, systematischen Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Alumni ergeben sich Ansatzpunkte für eine langfristige Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeit am Institut und Impulse für die Gestaltung der Lehre auf hohem Niveau.

(2) Der Verband fördert ideell und finanziell das Institut auf dem Gebiet der Ausbildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis.

Oberstes Ziel ist die Förderung des Instituts für Ernährungswissenschaften und seiner Absolventen.

(3) Zugunsten einer möglichst intensiven Bindung späterer Alumni zum Institut beginnt die Kontaktpflege bereits bei den Studierenden mit wissenschaftlichen Veranstaltungen. Die Identifikation mit dem Institut und der Alma Mater ist so bereits während der Studienzeit herzustellen.

Der Verein arbeitet dazu auch mit den relevanten Fachschaftsräten zusammen.

(4) Die Satzungszwecke werden realisiert durch Veranstaltungen, Fortbildung mit und für Absolventen und Studenten des Instituts, Verbesserung der Studienbedingungen, Förderung begabter Studierender sowie Absolventen.

Die Alumni bilden Brücken für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Forschung, Wirtschaft, Public Health, Medizin und Politik, für Nachwuchsförderung und Quellen finanzieller Unterstützung.

(5) Aus den Kontakten zu den Alumni, ihrem beruflichen Werdegang und der erreichten Position in verschiedenen Branchen und Funktionsbereichen können sich auch für Studierende wichtige Impulse für das Studium, für qualifizierte und anspruchsvolle Praktika oder die Planung der späteren beruflichen Entwicklung ergeben.

Der Verein stellt sich das Ziel, die Studierenden über die Ausbildung hinaus mit dem Potential der Alumni besser auf den Berufseinstieg vorzubereiten und damit ihre Erfolgchancen auf dem Arbeitsmarkt zu vergrößern.

(6) Der Verein bemüht sich, den Bedürfnissen der Alumni bei der Informationsvermittlung und Fortbildung durch differenzierte Maßnahmen und Zielgruppenansprache gerecht zu werden. Er bedient sich dabei der **F**ortbildungsveranstaltungen im Bereich der **M**olekularen

Ernährungswissenschaften und weiteren Lifesciences und biomedizinischen Forschung  
„FORMEL“.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die in § 10 (3) genannten Körperschaften.

### **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.  
Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bei Eintritt oder zu Beginn des Geschäftsjahres per Bankeinzug oder Überweisung zu zahlen.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede/r Absolvent/in und Student/in der Ernährungswissenschaften und anderer Lifesciences sowie jede natürliche und jede juristische Person werden, die in der Lage ist, einen aktiven Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten und die Ziele und Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Beitrittserklärung ist mit dem Aufnahmeformular beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die aus der Satzung resultierenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sowie die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit dem Ende ihrer Rechtsfähigkeit.  
Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (6) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Über den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens muss auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheiden.

(7) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden, verlieren alle satzungsgemäßen Rechte im Verein. Ihre bis zum Ausscheiden aufgelaufenen Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Arbeitsprogrammes für das Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern
- Festlegung der Vereinsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Grundsätzliche Fragestellungen des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Angelegenheiten an sich ziehen und vorbehalten selbst darüber zu entscheiden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung verbunden sein.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich / per e-mail einzuladen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gestellt wurde.

(4) Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekanntgegeben.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung übergeben werden. Sie werden vom Versammlungsleiter zu Beginn auf die Tagesordnung gesetzt. Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Teilnehmer.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladungen rechtzeitig erfolgten. Das Aktualhalten der Kontaktdaten liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds.

(6) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern die Gesetze und die Satzung keine andere Regelung bestimmten. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Drittel der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder spricht sich dagegen aus.

(9) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands und 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Kassenwart/in

dem/der Schriftführer/in

Der Verein wird vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vorstandes nach § 26.

(2) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n Kandidatin/en in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können auf Antrag von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

Übersteigt die Zahl der Kandidatinn/en die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausscheidenden benennen.

(6) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(7) Die Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Quartal durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und sind schriftlich festzuhalten.

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich für Vereinsmitglieder.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Verantwortungen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt. Der Vorstand bereitet das Jahres-Arbeitsprogramm des Vereins vor.

(9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Organisation und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts
- Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogrammes
- Zusammenarbeit mit der Fachschaft Ernährungswissenschaften und anderen Fachschaften Lifesciences

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Pflicht, gemeinsam mit dem Schatzmeister die Rechnungsunterlagen zu prüfen und dem Vorstand die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat den Bericht zu begutachten und zu bestätigen.

## **§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Änderung des Zwecks kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die sich der Förderung der Wissenschaft widmet, wie die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V. oder an die Friedrich-Schiller-Universität selbst.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena in Kraft.

Jena, den 25. Mai 2005

Die Eintragung des Vereins wurde durch das Amtsgericht Jena am ..... unter der Nummer VR ..... ins Vereinsregister eingetragen.